

**Anhang zur Rahmenordnung
des Zentrums für wissenschaftliche Weiterbildung
für die Prüfung in Certificate of Advanced Studies**

Weiterbildendes Studium „Gender Working“

A. Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung (zu § 1)

1. Der Name Gender Working verweist auf das zentrale Spannungsfeld des CAS: Der Zusammenhang zwischen dem Merkmal ‚Gender‘ und einer (Un)Gleichbehandlung im Berufsleben. In allen Veranstaltungen finden dabei aktuelle Theorien der Gender Forschung Beachtung. Ebenso werden die Grundsätze des Gender Mainstreaming stets mitgedacht.
2. Das CAS beschäftigt sich mit Fragen der beruflichen Gleichstellung unter besonderer Berücksichtigung des Gender-Aspektes. Dabei sollen die Teilnehmenden durch die Erweiterung fachlicher, methodischer und sozialer Kompetenzen zu Expertinnen und Experten im Gleichstellungsprozess qualifiziert werden. Innerhalb der Weiterbildung wird eine Brücke geschlagen zwischen Wissensvermittlung, persönlicher Weiterentwicklung und Umsetzung in die Praxis.
3. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat im Stande ist eine relevante genderrelevante Fragestellung unter Einbeziehung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse zu beantworten und handlungspraktische Ansätze zu entwickeln bzw. diese Erkenntnisse zu bewerten.

B. Programmspezifische Zugangsvoraussetzungen (zu § 2 Abs. 1)

Die Teilnehmenden der Weiterbildung sollten erste Berufserfahrung im Bereich der Gleichstellungsarbeit gesammelt haben. Darüber hinaus ist die Weiterbildung geöffnet für alle Interessierten im Bereich Gleichstellung, insofern sie über die notwendige akademische Qualifikation (vgl. Rahmenprüfungsordnung §2.1 (a)) verfügen oder im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine entsprechende Qualifikation erworben haben.

C. Dauer, Umfang, Module (zu §§ 3 und 4)

1. Die Themenschwerpunkte (T) des CAS können in der Regel innerhalb eines Jahres und müssen maximal innerhalb von 3 Jahren absolviert werden, um zur Abschlussprüfung zugelassen zu werden.

2. Das CAS erstreckt sich auf folgende Themenschwerpunkte, die in verschiedenen Lerneinheiten behandelt werden:

- Rechtliche und theoretische Grundlagen der Gleichstellung (T 1)
- Personal- und Organisationsentwicklung (T 2)
- Kommunikation und Persönlichkeitsentwicklung (T 3)

Im Zeitraum eines Jahres werden i.d.R. 7 Lerneinheiten angeboten, wobei mindestens eine Lerneinheit aus jedem WBM (siehe Tabelle) vertreten ist. Eine Lerneinheit umfasst ein oder zwei Veranstaltungstage inkl. Der jeweiligen Selbststudienzeit. Für jede Lerneinheit werden damit 0,5 LP (eintägige LE) bzw. 1 LP (zweitägige LE) vergeben.

Die verschiedenen Lerneinheiten werden nach Bedarf turnusmäßig wiederholt. Ein Anspruch auf ein bestimmtes Angebot aus einem Modul besteht nicht. Die Themen der angebotenen Lerneinheiten werden bei Bedarf inhaltlich an aktuelle Entwicklungen angepasst.

WBM	Mögliche Lerneinheiten	LV	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit/UE	LP	Summe LP	
Rechtliche und theoretische Grundlagen der Gleichstellung (T 1)	• Die Gleichstellungsgesetzgebung der Länder	Blockseminar	Pflicht	8	0,5	0,5	
	• Theoriemodelle der Genderforschung • Geschichte der Gleichstellung • Konzepte der Gleichstellung • Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) • Beamtenrecht- und Tarifrecht unter genderspezifischen Aspekten • Rechtliche Grundlagen von <ul style="list-style-type: none"> ○ Elterngeld und Elternzeit ○ Pflegegeld und Pflegezeit • Aktuelle Rechtsprechungen im Gleichstellungsrecht	Blockseminar	Wpfl*	8/16	0,5/1	mindestens 0,5	
Personal- und Organisationsentwicklung (T 2)	• Frauenförder- und Gleichstellungsplan • Führungsmodelle und -stile • Vereinbarkeit von Familie und Beruf • Maßnahmen zum Schutz von Beschäftigten (Mobbing/Sexuelle Belästigung)	Blockseminar	Pf/WPfl*	8/16	0,5/1	mindestens 0,5	
Kommunikation und Persönlichkeitsentwicklung (T 3)	• Rhetorik und Auftreten • Konfliktmanagement • Präsentationstechniken • Selbst- und Zeitmanagement • Beratung als Aufgabe der GB	Blockseminar	Pf/WPfl*	8/16	0,5/1	mindestens 0,5	
	Summe Leistungspunkte aus Lerneinheiten						Gesamt mind. 5
Abschlussprüfung	• Wissenschaftliche Arbeit		Pflicht		5	5	
	Summe Leistungspunkte im CAS						10

LP=Leistungspunkte gemäß § 4

LV=Lehrveranstaltung

UE=Unterrichtseinheiten/1 UE= 45 Minuten

* Wird in einem Modul mehr als eine Lerneinheit angeboten so besteht Wahlpflicht.

3. Um das CAS abzuschließen müssen folgende Leistungen erbracht werden:
 - a. Besuch der Pflichtveranstaltung („Die Gleichstellungsgesetzgebung der Länder“) oder Nachweis über eine äquivalente Fortbildungsmaßnahme
 - b. Absolvieren von zusätzlichen Lerneinheiten im Umfang mindestens 9 weiteren Veranstaltungstagen, wobei jeweils mindestens eine Lerneinheit aus jedem WBM besucht werden muss
 - c. Absolvieren der Abschlussprüfung (vgl. Abschnitt D)
4. In allen Seminaren ist die regelmäßige und aktive Teilnahme nachzuweisen. Für jede Lerneinheit werden je nach Umfang zwischen 0,5 und maximal 1 Leistungspunkte, insgesamt maximal 5 LP vergeben. Weitere 5 Leistungspunkte entfallen auf das Abschlussmodul (vgl. →Abschnitt D).

D. Abschlussprüfung (zu §§ 8, 9 und 10)

1. Die Abschlussprüfung besteht aus einer schriftlich auszuarbeitenden wissenschaftlichen Arbeit (vgl. D.3). Für die Anmeldung zur Prüfung sind folgende Unterlagen zusätzlich zu den § 8 Abs.2 genannten beizufügen:
 - d. Abstract im Umfang von mindestens 2 und maximal 3 Seiten zum geplanten Thema der wissenschaftlichen Arbeit
 - e. Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers der wissenschaftlichen Arbeit
2. Die Anmeldung zur Abschlussprüfung muss spätestens 3 Jahre nach Absolvieren des ersten Moduls erfolgen. Nach der Anmeldung hat der/die Teilnehmer/in längstens acht Monate zum Einreichen der Arbeit Zeit. In begründeten Fällen kann diese Frist einmalig um bis zu vier Monate verlängert werden.
3. Wissenschaftliche Arbeit (Projektarbeit, Hausarbeit oder Fallstudie)
 - 3.1 Die wissenschaftliche Arbeit soll zeigen, dass die Teilnehmende oder der Teilnehmende fähig ist, auf der Grundlage der absolvierten Qualifizierung und eigener wissenschaftlicher Recherche eine Fragestellung aus der eigenen beruflichen Praxis zu entwickeln und Lösungen aufzuzeigen.
 - 3.2 Das Thema wird auf der Basis eines eingereichten Abstracts mit der Betreuerin oder dem Betreuer abgestimmt. Dabei werden auch die Anforderungen an die Bearbeitung erläutert.
 - 3.3 Der Bearbeitungsumfang der wissenschaftlichen Arbeit beträgt 5 Leistungspunkte. Der Seitenumfang der wissenschaftlichen Arbeit soll 20 DIN A4-Seiten nicht überschreiten.

[verabschiedet durch den Prüfungsausschuss am 30.11.2018]